

Unser Auftrag

§1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913:

„Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.“

Unser Auftrag ist die Wiederherstellung der Souveränität unseres sächsischen Staates als Glied-/Bundesstaat im Staatenbund Deutsches Reich, damit einhergehend der Souveränität des Staatenbundes und seiner Staatsangehörigen. Staatsangehörige besitzen Bürgerrechte!

Das internationale Staatsrecht verbietet auf dem Territorium eines Staates die Gründung eines anderen Staates. Das Zweite Deutsche Reich wurde auf französischem Boden im Jahre 1871 gegründet, weshalb das Deutsche Reich nur gemäß deutschem kaiserlichen Recht in Verbindung mit französischem kaiserlichen Recht aufgelöst werden kann. So muß das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung feststellen, daß das Deutsche Reich nach wie vor in den Grenzen von 1871 existiert (u.a. Beschluß des BVerfG vom 21. Oktober 1987), es nur mangels Verwaltung zur Zeit nicht handlungsfähig ist. Die Handlungsfähigkeit ist in einigen Bundesstaaten (Preußen u.a.) wiederhergestellt.

Eigentümer des Grund und Bodens des Deutschen Reiches sind die indigenen, autochthonen Deutschen Völker der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reiches! Wir verzichten nicht auf unsere Bodenrechte!

Die BRD stellt Staatenlosen einen Personalausweis aus (vergl. hierzu Bundesgesetzblatt Teil III Nr. 22/ ausgegeben zu Bonn am 22. April 1976 - Art. 27). Gemäß Haager Landkriegsordnung Artikel 43 und 55 übt die BRD nur die Verwaltung der besetzten Gebiete aus. Wir verstehen nun die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Juli 2012 so, daß noch nie ein „verfassungsmäßiger Gesetzgeber“ am Werk war und somit alle „Gesetze“ und „Verordnungen“ seit 1956 nichtig sind (2 BvE 9/11). Dies läßt schlußfolgern, Personalausweise sind „Verwaltungspapiere“.

Alle Sachsen, die einen Personalausweis mit der Eintragung vermutet „deutsch“ besitzen, sind unseres Erachtens Ablömmlinge Sächsischer Staatsangehöriger und haben das Recht auf ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Sachsen.

Völkerrechtskonform stimmten 99,71 % der wahlberechtigten Österreicher 1938 über einen Anschluß Österreichs an Deutschland ab. Davon stimmten 99,73 % dem Anschluß zu (Quelle: Wikipedia). Ebenfalls völkerrechtskonform wurde 1938 in der Antarktis das Territorium „Neuschwabenland“ abgesteckt (siehe Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ausgegeben am Dienstag, dem 05. August 1952, Auswärtiges Amt - Bekanntmachungen)

Die Erfüllung unseres Auftrages ergibt sich aus dem oben Genannten. Dazu gehört auch das Brechen der Parteienherrschaft. Souveräne Bürger wählen ihre Abgeordneten selbst und direkt. Das Wählen von Parteien, welche dann die ihnen Genehmen in Abgeordnetenlammern entsenden, wird beendet. Die Parteienherrschaft besteht seit dem Parteienputsch 1918, dem die rechtlich illegale Weimarer Republik folgte. Mit der Weimarer Republik ging die Staatlichkeit verloren und Deutschland glitt ins Handelsrecht ab.

Der Bundesstaat Sachsen als Gliedstaat des Deutschen Reiches steht im Friedensrecht, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Mit dem Abschluß und der Ratifizierung eines Staatsvertrages mit dem - nie der Weimarer Republik angehörendem - Freistaat Preußen ist unser Sachsen als Staat, als Staat Bundesstaat Sachsen, ins Völkervertragsrecht zurückgelehrt.

Mit der Familie als Keimzelle und Wiege der Gesellschaft und in der Rechtsnachfolge des Königreiches Sachsen stehen wir für ein friedliches, fürsorgliches Staatswesen, in welchem nicht der Profit, sondern die Rechte der Staatsangehörigen und deren Schutz uns Verpflichtung sind. Das ist unser Auftrag!

Gegeben zu Dresden am 30. September 2020



Claus-Dieter a.d.F. Clausnitzer
Claus-Dieter a.d.F. Clausnitzer